Anlage 4
zur Vorlage Nr. /2019 an den Kreistag
am 07.11.2019

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Karlsruhe

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186), hat der Kreistag des Landkreises Karlsruhe am 20. März 1980, hat der Kreistag des Landkreises Karlsruhe am 7. November 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Karlsruhe beschlossen:

§ 1

In § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird „90,-- €“ durch „130,-- €“ ersetzt.

§ 2

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„in Monatsbeträgen - zusätzlich zu dem Monatsbetrag nach Abs. 1 Nr. 1 - für die Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen des Kreistags

a) Vorsitzende von Fraktionen des Kreistags 150,-- €,
b) Vorsitzende von Gruppen des Kreistags 70,-- €.

Es ist davon auszugehen, dass monatlich mindestens 10 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit anfallen.“

§ 3

§ 3 Abs. 4 entfällt.

§ 4

§ 3 Abs. 5 a.F. wird zu § 3 Abs. 4. n.F.

§ 5

In § 3 Abs. 4 Satz 1 n.F. wird „sowie Abs. 4“ gestrichen.

§ 6

In § 4 wird als Absatz 4 neu eingefügt:

„Bei mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen oder Dienstverrichtungen am gleichen Ort wird die Reisekostenvergütung nach § 4 nur einmalig gewährt.“

§ 7

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Der Landrat des Landkreises Karlsruhe

Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.